

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.



### Jahrgang 1892.

#### IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 6. Mai 1892.

9.

### Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 1. Mai 1892, Nr. 6308,

betreffend die Erklärung der Gemeinde Cervignano zur Schubstation und Auflassung der Schubstation in der Gemeinde Visco.

Die Statthalterei findet nach mit dem Landesauschusse der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca gepflogenen Einvernehmen die Gemeinde Cervignano als Schubstation zu erklären und gleichzeitig die bisher in der Gemeinde Visco bestandene Schubstation aufzulassen.

Dies wird in Abänderung der einschlägigen Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. 1 der Statthalterei-Kundmachung vom 22. Juli 1873 G.- u. V.-Bl. Nr. 31 hiemit kundgemacht.

Rinaldini m. p.

